

Bericht und Gespräch

Matthias Gaudron

Ein klarer Traditionsbruch: Die Religionsfreiheit des II. Vatikanums

Eine Antwort auf Prof. Martin Rhonheimer¹

Die Erklärung des 2. Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit *Dignitatis humanae* stellt bekanntlich einen der Streitpunkte zwischen dem Vatikan und der Priesterbruderschaft St. Pius X. dar. Legen wir darum zunächst kurz die wesentlichen Punkte des Problems dar:

Nach der traditionellen Lehre der Kirche darf niemand zur Annahme des Glaubens gezwungen werden. Dieser muß und kann nur durch eine freie Zustimmung des Willens zu den von Gott geoffenbarten Wahrheiten zustande kommen. Darum muß man Ungläubigen und den Anhänger anderer Religionen in einer christlichen Gesellschaft Toleranz gewähren. Diese Toleranz bedeutet jedoch nicht, daß man sie ohne jede Einschränkung öffentlich wirken und für ihren Irrtum werben lassen muß. Ein christlicher Staat kann der öffentlichen Wirksamkeit einer falschen Religion also gewisse Einschränkungen auferlegen, indem er z. B. den Bau großartiger Tempel oder Moscheen verbietet, öffentliche Werbung für die falschen Religionen oder auch die Verbreitung von dem katholischen Glauben feindlichen Schriften untersagt. Er *kann* das tun, *muß* es aber nicht in jedem Fall. Um der Vermeidung eines größeren Übels willen kann auch der katholische Staat den Irrgläubigen eine mehr oder weniger große Freiheit der öffentlichen Religionsausübung gewähren, wenn es sonst z. B. zu Unruhen oder Bürgerkriegen käme oder wenn man die Irrgläubigen durch zu strenge Gesetze allzu sehr verbittern und ihre Bekehrung dadurch unmöglich machen würde.

Diese Freiheit muß dann selbstverständlich auch in einem staatlichen Recht ihren Ausdruck finden. In einem religiös und konfessionell gemischten Staat wie der Bundesrepublik Deutschland kann im übrigen auch nach der traditionellen Lehre grundsätzlich Religionsfreiheit herrschen. Schließlich leisteten die Bischöfe schon vor dem Konzil den Eid auf die Verfassung. Die vorkonziliare Lehre vom katholischen Staat hat einen Staat im Auge, dessen Bürger fast alle katholisch sind.

In einem christlichen Staat ist die Grundlage der Gewährung von öffentlicher Religionsausübung aber nun nicht ein irgendwie geartetes Naturrecht der Irrgläubigen, sondern die christliche Klugheit und Nächstenliebe. Die christlichen Staatsmänner müssen immer die Frage vor Augen haben, wie sie ihre christli-

chen Untertanen am besten vor Irrtümern schützen und wie sie dazu beitragen können, daß die Irrenden zur Wahrheit finden. Das sind die Grundsätze, wie sie von der Kirche bis ins 20. Jahrhundert dargelegt wurden – zuletzt noch im vorbereiteten Konzilsschema von *Kardinal Ottaviani* „Über die religiöse Toleranz“.

Demgegenüber behauptet die Erklärung der Religionsfreiheit des II. Vatikanums ein Recht aller Menschen auf Nichtbehinderung bei der privaten und öffentlichen Ausübung der Religion. Dieses Recht auf freie öffentliche Religionsausübung wird im „Katechismus der katholischen Kirche“ Nr. 2106 sogar als Naturrecht bezeichnet. Während nach der traditionellen Lehre der Kirche der katholische Staat also das Recht hatte, die öffentliche Werbekampagne einer Sekte oder falschen Religion zu verbieten, hat er dieses Recht nach dem II. Vatikanum nicht, sondern würde dabei gegen ein menschliches Grundrecht verstoßen. Hierin genau liegt der Widerspruch.

Es ist nun meiner Meinung nach bezeichnend, wie uneins die Befürworter der Religionsfreiheit in der Frage sind, ob die neue Lehre des Konzils einen Bruch mit der Vergangenheit der Kirche darstellt oder nicht, und wenn nicht, wie der scheinbare Widerspruch zu lösen ist. Während die einen diesen Bruch offen zugeben, wie z. B. *Yves Congar*, *Courtney Murray* oder *Hans Küng*,² behaupten andere entweder bruchlose Kontinuität, wie z. B. *H. Klüeting*, der die Religionsfreiheit auf die von niemandem bestrittene Freiheit von Zwangsbekehrungen reduziert und damit zeigt, daß er das Problem nicht verstanden hat, oder versuchen, die Lehre des II. Vatikanums mit der Lehre der früheren Päpste zu harmonisieren, wie *Basil Valuet* oder *Bertrand de Margerie*. Offenbar liegt hier doch ein Problem vor, denn sonst würden die Verteidiger der Religionsfreiheit nicht so unterschiedliche Wege gehen. Darum konnte auch *Brunero Gherardini* das entsprechende Kapitel seines Buches „Das Zweite Vatikanische Konzil – ein ausstehender Diskurs“ mit den Worten „Das große Problem der Religionsfreiheit“ übertiteln.

Kontinuität unter der Diskontinuität – ein Lösungsversuch

Prof. *Martin Rhonheimer* wendet nun viel Geistesschärfe auf, um dieses Problem zu lösen. Er lehnt die oben genannten Harmonisierungsversuche als am Wesen des Problems vorbeigehend ab und gibt einen gewissen Widerspruch zu: „Wie man es auch wendet und dreht, man kommt nicht darum herum: Präzis diese Lehre des Zweiten Vatikanums ist es, die von *Pius IX.* in der Enzyklika *Quanta cura* verurteilt worden ist.“

Im Anschluß an die Weihnachtsansprache *Benedikts XVI.* an die römische Kurie vom 22. Dezember 2005 versucht er dann zu zeigen, daß die Lehre des II. Vatikanums weder einen Bruch mit der Vergangenheit darstelle noch eine einfache Fortführung der traditionellen Lehre sei. Ihr Charakteristikum sei vielmehr „Reform“, d. h. ein Zusammenspiel von Kontinuität und Diskontinuität auf verschiedenen Ebenen.

Die Diskontinuität liege auf der Ebene der Lehre vom Staat. Die Kirche habe ihre Lehre vom Staat, der für das Heil der Seelen mitverantwortlich ist und da-

rum die wahre Religion fördern und schützen soll, aufgegeben und dafür die moderne Auffassung des säkularen Staats übernommen, der sich den Religionen gegenüber unparteiisch verhält und nur über das geordnete und tolerante Zusammenleben der Bürger wacht.

Auf der Ebene des Dogmas herrsche dagegen Kontinuität, und hier habe die Kirche sogar „ein tief verankertes Erbe der Kirche wieder aufgegriffen“, behauptet *Rhonheimer* zusammen mit Papst *Benedikt*. Die Märtyrer der frühen Kirche seien „für die Gewissensfreiheit und für die Freiheit, den eigenen Glauben zu bekennen, gestorben“ (S. 246), für die Ablehnung einer Staatsreligion.

Es ist einigermäßen kurios, wie hier versucht wird, die ersten Christen zu Verfechtern der modernen Religionsfreiheit zu machen. Es zeigt die Schwäche der Position von Papst *Benedikt* und *Rhonheimer*, daß sie solche an den Haaren herbeigezogenen Argumente gebrauchen müssen, um ihre These zu untermauern. Die ersten Christen sind für das Bekenntnis ihres Glaubens an Christus gestorben. Da der römische Staat sie zu Akten zwingen wollte, die mit diesem Glauben nicht vereinbar waren, wählten sie lieber den Tod, anstatt ihrem Glauben untreu zu werden. Aber nichts spricht dafür, daß sie grundsätzlich für eine religiöse Neutralität des Staates eintraten. Eine solche Idee kommt erst in der Neuzeit auf und es ist einfach eine verfehlte Geschichtsbetrachtung, Menschen früherer Zeiten Ideen zu unterstellen, die erst viel später auftraten.

Prof. *Rhonheimer* behauptet zwar, die Heilige Schrift und die apostolische Tradition verwiesen in Richtung einer Trennung von religiöser und staatlich-politischer Sphäre (vgl. S. 247), bleibt den Beweis dafür aber schuldig. Dem Alten Testament ist die Lehre der Religionsfreiheit jedenfalls völlig fremd. Zwar waren Königtum und Priestertum in Israel geschieden, aber sie arbeiteten zusammen. Die Könige, die die heidnischen Kultstätten abschafften, werden in der Heiligen Schrift ausdrücklich gelobt, diejenigen, die sie zuließen, getadelt. Wenn man sich nicht auf den markionitischen Standpunkt stellen will, nach dem das Alte Testament von einem bösen Gott inspiriert war, wird man also zugeben müssen, daß Gott im Alten Testament die Zusammenarbeit von Religion und Staat ausdrücklich wünschte. Die ersten Christen lebten aus dem Glauben des Alten Testaments und sahen in Christus die Erfüllung aller Verheißungen dieses Testaments. Wie hätten sie auf die Idee kommen können, daß diese Zusammenarbeit von Religion und Staat im Neuen Testament verwerflich sei? Das neutestamentliche Gleichnis vom Unkraut, das man bis zur Ernte wachsen lassen soll (Mt 13), welches das Konzil anführt (DH 11), entspricht der traditionellen Lehre von der Toleranz und wird schon von den Kirchenvätern so interpretiert, ist aber keineswegs ein Argument für die Religionsfreiheit des II. Vatikanums. Das hat auch *Yves Congar* offen zugegeben: „Auf Bitten des Papstes hin habe ich bei den letzten Abschnitten der Erklärung über die Religionsfreiheit mitgearbeitet; es handelte sich darum zu zeigen, daß das Thema der Religionsfreiheit schon in der Heiligen Schrift enthalten ist; *aber es findet sich dort nicht.*“³

Die Kontinuität zwischen vor- und nachkonziliarer Lehre besteht nach *Martin Rhonheimer* des weiteren darin, daß es den vorkonziliaren Päpsten vor allem um die Ablehnung des religiösen Indifferentismus ging, nach dem es keine wahre

Religion gibt und alle Religionen darum gleich viel wert oder unwert sind (vgl. S. 245). Die Ablehnung des religiösen Relativismus sei der eigentliche Kern der Verurteilungen der Religionsfreiheit. Da das II. Vatikanum aber keine Gleichwertigkeit aller Religionen lehre, gebe es auch auf dieser Ebene Kontinuität (vgl. S. 251 f).

Nun ist aber die Behauptung, es wäre den vorkonziliaren Päpsten nur um die Verurteilung des religiösen Indifferentismus gegangen, schlichtweg falsch. Die Enzyklika „*Mirari vos*“ *Gregors XVI.* beispielsweise wandte sich gegen *Lamennais*, einen katholischen Priester und damals noch glühenden Verteidiger des Papsttums. Prof. *Rhonheimer* schreibt selbst, daß „*Quanta cura*“ sich nicht gegen liberale Gottesleugner richtete, sondern gegen eine liberale Gruppe von rechtgläubigen Katholiken um *Charles de Montalembert*, scheint aber gar nicht zu sehen, daß dies ein Widerspruch zu seiner eigenen These ist. *Pius IX.* nannte die liberalen Katholiken „mit Sicherheit gefährlicher und unheilvoller als die erklärten Feinde“,⁴ Menschen also, die keineswegs religiös indifferent waren.

Hat die Kirche über 1000 Jahre lang ein Grundrecht verletzt?

Der bekannte Kirchenrechtler Prof. *Georg May* schrieb 1993 in einer Rezension: „Mit der Erklärung ‚*Dignitatis humanæ*‘ desavouiert die Kirche [...] ihre ganze Geschichte.“⁵ In der Tat folgt aus der Erklärung der Religionsfreiheit und der Lehre des „Katechismus der katholischen Kirche“, daß die Kirche vom 4. Jahrhundert an das Menschenrecht auf Religionsfreiheit verletzt hat. Nachdem die Kirche unter Kaiser *Konstantin* die Freiheit erlangt hatte, wäre sie sofort der Versuchung zur Macht verfallen, indem sie nun versuchte, das Heidentum und Andersdenkende in ihren eigenen Reihen (sog. „Häretiker“) zurückzudrängen. Die Kirchenväter, wie z. B. *Hieronymus*, *Augustinus* oder *Johannes Chrysostomus* waren nämlich alle der Meinung, daß die Staatsmänner die Kirche schützen und verteidigen sollten. Der Apostel Deutschland, der hl. *Bonifatius*, hätte ohne die Hilfe der weltlichen Gewalt sein Missionswerk nicht in der Weise vollbringen können, wie er es faktisch getan hat. Es war erst recht die allgemeine Lehre im Mittelalter, daß der christliche Fürst die Kirche schützen und fördern soll.

Papst *Benedikt* geht im ersten Teil seines Jesusbuchs (das er freilich nur als Privatgelehrter und nicht als Papst schrieb) sogar so weit, das christliche Kaisertum des Mittelalters als einen Fall in die dritte Versuchung Jesu zu bezeichnen. Das ganze Mittelalter und einen Teil der Neuzeit hindurch wäre die Kirche also vom Teufel verführt gewesen. Auch die Lehrschreiben der Päpste, die sich im 18., 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit diesem Thema befaßten, müßten folglich allesamt eher vom Teufel statt vom Heiligen Geist inspiriert gewesen sein. Die christlichen Fürsten, die die katholische Religion förderten und die Irrtümer unterdrückten, glaubten vielleicht etwas Gutes zu tun, hätten in Wirklichkeit aber schwer gegen die Gerechtigkeit gesündigt.

Prof. *Rhonheimer* scheint dieser Konsequenz aus dem Weg gehen zu wollen, wenn er meint, sowohl den vorkonziliaren Päpsten als auch dem II. Vatikanum

sei es vor allem um das bürgerliche Recht auf Religionsfreiheit gegangen, das Naturrecht werde von der „Diskontinuität gar nicht tangiert“ (S. 254), aber das hilft nichts. Mindestens faktisch hätte die Kirche vom 4. Jh. bis Mitte des 20. Jh.s ein menschliches Grundrecht bekämpft. Es stimmt auch einfach nicht, wenn *Rhonheimer* schreibt, das Naturrecht auf Religionsfreiheit sei immer bekannt gewesen und das II. Vatikanum habe nur eine neue Folgerung für die positive staatliche Rechtsordnung gezogen (ebd.). Wenn die Kirche früher von einem Recht auf Religionsfreiheit sprach, dann meinte sie damit einzig und allein das Recht, den wahren Gott zu verehren und die wahre Religion auszuüben.

Hier wird nun freilich die Unfehlbarkeit der Kirche berührt. Ist es wirklich möglich, daß die Kirche in einer so wichtigen Frage des Naturrechts fast ihre ganze Geschichte lang irrte und die christlichen Fürsten zu Unrechtstaten aufrief? *Rhonheimer* gibt zwar zu, daß die Kirche die Aufgabe hat, das Naturgesetz verbindlich zu interpretieren, beschränkt dies aber ganz willkürlich auf moralische Fragen wie Abtreibung, Empfängnisverhütung, Euthanasie usw. (vgl. S. 255). Er muß dies tun, denn sonst liegt die Folgerung nahe, die Kirche könne auch ihre Lehre zur Empfängnisverhütung ändern, wie sie ihre Lehre zur Religionsfreiheit geändert hat. Zu Unrecht versucht er, die ganze Lehre der Kirche zum Verhältnis von Kirche und Staat auf zeitbedingte Vorstellungen zu reduzieren. Zeitbedingt waren die verschiedenen Formen, in denen sich die Zusammenarbeit von Kirche und Staat verwirklichte. Aber die Päpste wie *Leo XIII.* in „Immortale Die“, *Pius XI.* in „Quas primas“ oder *Pius XII.* in der Ansprache „Ecco che gia un anno“ haben gerade die nicht zeitbedingten Prinzipien des Verhältnisses von Kirche und Staat herausgearbeitet.

Es ist überhaupt erstaunlich, wie sich *Rhonheimer* über das traditionelle Lehramt stellt und die Päpste vom Ende des 18. bis Mitte des 20. Jahrhunderts fast wie dumme Schulbuben behandelt, die religiöse Indifferenz und Religionsfreiheit nicht unterscheiden konnten. Prof. *Rhonheimer* erklärt, was die Päpste gemeint haben konnten, und das alles, um eine bloße Erklärung des Konzils zu retten, die lehramtlich überhaupt keinen hohen Stellenwert beanspruchen kann. Eine „Erklärung“ hat den niedrigsten Grad von Verbindlichkeit, wird aber von den Verteidigern der Religionsfreiheit zu einer Art neuem Dogma hochgespielt, dessen Ablehnung eine Mitgliedschaft in der Kirche ausschließt.

Mit dieser Art von „Hermeneutik der Reform“, wie Prof. *Rhonheimer* sie betreibt, könnte man im übrigen alles begründen, beispielsweise auch – wie schon angedeutet – eine Änderung der Lehre über die Empfängnisverhütung. Das bleibende Prinzip wäre dann der grundsätzliche Schutz und die Förderung des Lebens, die Reform ließe sich mit geänderten gesellschaftlichen Bedingungen und dem medizinischen Fortschritt begründen.

Eine verzerrte Darstellung der Haltung der Priesterbruderschaft

Prof. *Rhonheimer* zitiert mich mit der Aussage „es muß ... gestattet sein, auch innerkirchlich eine Lehre zu kritisieren, die im Widerspruch zu den gesamten vorherigen Lehraussagen der Kirche steht“, wirft mir aber Unehrllichkeit vor. Das

Problem sei nicht, daß die Piusbruderschaft eine Lehre des Konzils kritisiert, sondern daß sie behaupte, durch die Erklärung der Religionsfreiheit seien die Vertreter der Kirche vom Glauben abgefallen, sei die Kirche des Zweiten Vatikanums nicht mehr die wahre katholische Kirche und seien deswegen die Bischofsweihen von 1988 gerechtfertigt. Immerhin gibt er wenigstens in einer Anmerkung zu, daß ich mich gegen diese Unterstellung bereits verwahrt habe. Es ist die Meinung eines Teils der sog. Sedisvakantisten, daß die Konzilserklärung „*Dignitatis humanae*“ häretisch sei und *Paul VI.* und sämtliche Bischöfe sich mit der Zustimmung zu dieser Erklärung selbst abgesetzt hätten. Das ist jedoch nicht die Haltung der Priesterbruderschaft St. Pius X.

Erzbischof *Lefebvre* hat sich klar gegen den Sedisvakantismus ausgesprochen und seine Priester verpflichtet, den Papst anzuerkennen, ihn in der hl. Messe zu nennen und für ihn zu beten. Welchen Sinn hätten im übrigen die Gespräche mit dem Vatikan, wenn die Priesterbruderschaft dessen Vertreter nicht mehr für Repräsentanten der wahren Kirche halten würde? Prof. *Rhonheimer* übersieht zudem, daß die Religionsfreiheit nur eines der Probleme zwischen der Priesterbruderschaft und dem Vatikan ist, und die Notwendigkeit der Bischofsweihen nicht bloß mit der Erklärung zur Religionsfreiheit begründet wurde (die z. B. in der Predigt vom 30. Juni 1988 gar nicht erwähnt wird). Anlaß für die Bischofsweihen waren die weite Verbreitung von Häresien im Inneren der Kirche, der Ökumenismus, der allerdings die große Masse der Gläubigen zum religiösen Indifferentismus geführt hat, und schließlich die Unmöglichkeit, vom Vatikan eine Anerkennung zu erhalten, die es der Bruderschaft ermöglicht hätte, ihr Leben und die Verteidigung der Tradition fortzusetzen. Einer der letzten Anstöße für Mgr. *Lefebvre*, die Bischofsweihen vorzunehmen, war das Religionstreffen von Assisi, bei dem Papst *Johannes Paul II.* die Vertreter der verschiedenen Religionen nicht zur Bekehrung, sondern zur Treue gegenüber ihren Traditionen aufrief und katholische Kirchen für heidnische Zeremonien zur Verfügung stellte.

Ich halte die Erklärung über die Religionsfreiheit nicht für häretisch, jedenfalls nicht in dem engen Sinn, den das Wort „Häresie“ in der Neuzeit erhalten hat, nämlich als hartnäckige Leugnung einer Glaubenswahrheit, also einer geoffenbarten und von der Kirche vorgelegten Wahrheit. Bei den Fragen um die Religionsfreiheit geht es eher um theologische Schlußfolgerungen, bei denen auch natürliche Wahrheiten herangezogen werden. Von Gott geoffenbart ist zweifellos die Lehre, daß Christus der König über alle Geschöpfe ist („Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden“, Mt 28,19), der „König der Könige“ (1 Tim 6,15; Apk 17,14). In die Behandlung der Frage, was das für das konkrete Verhältnis von Kirche und Staat zu bedeuten hat, fließen aber auch natürliche Wahrheiten ein. Die Lehre, daß die wahre Religion im christlichen Staat offizielle Anerkennung finden muß, die anderen Religionen dagegen höchstens Toleranz erfahren dürfen, ist also zwar eine sichere Lehre (*sententia certa*), aber keine Glaubenswahrheit. Deshalb würde ich die Lehre von „*Dignitatis humanae*“ zwar als Irrtum, als Verstoß gegen eine sichere Lehre der Kirche bezeichnen, aber nicht als Häresie.

Erzbischof *Lefebvre* war allerdings der Meinung, daß die Religionsfreiheit mindestens faktisch die Völker in die Apostasie führt. Er hatte hier beispielsweise die Vorgänge in Kolumbien vor Augen, wo auf Drängen des Nuntius die katholische Staatsreligion aufgegeben wurde, obwohl der Staatspräsident sich dagegen wehrte. Daraufhin kamen die amerikanischen, mit vielen Dollars ausgestatten Sekten, um die Katholiken zum Abfall vom Glauben zu führen.⁶ Aber selbstverständlich war die Religionsfreiheit auch hier nur ein Faktor, mindestens genauso verderblich wirkten sich die katastrophale Verkündigung nach dem Konzil und der Ökumenismus aus. Das alles führte die Gläubigen wirklich zum religiösen Indifferentismus. Prof. *Rhonheimer* wird doch hoffentlich so viel Kontakt zur Wirklichkeit haben, um zu wissen, daß die Mehrzahl der heutigen Katholiken die katholische Religion keineswegs für die einzig wahre hält.

Daß aber die Entkoppelung von Religionsfreiheit und religiösem Indifferentismus die eigentliche Leistung des Konzils gewesen sei und die vorkonziliaren Päpste sich eine nicht-indifferente Religionsfreiheit nicht vorstellen konnten, wie er behauptet, ist einfach nicht wahr, wie ich oben schon gezeigt habe. Auch das Zitat von *Pius VII.* (Apostolischer Brief „*Post tam diurnitas*“), das *Martin Rhonheimer* zum Beleg anführt, man stelle mit der Religionsfreiheit „die heilige und unbefleckte Braut Christi, die Kirche, außerhalb derer es kein Heil geben kann, auf eine Stufe mit den häretischen Sekten“ bedeutet zunächst nur, daß es eine objektive Ungerechtigkeit ist, im öffentlichen Leben die falschen Religionen gleichberechtigt neben die wahre Religion zu stellen. Ausdrücklich betont *Pius VII.*, daß man damit nicht nur die Personen fördere und schütze, sondern auch die Irrtümer. Die vom II. Vatikanum gewollte Trennung von „Rechte der Person“ und „Rechte der Wahrheit“ ist eben in der Praxis nicht möglich, ganz abgesehen davon, daß es kein Recht der Person auf die Verbreitung von Irrtümern gibt.

Wenn Prof. *Rhonheimer* meint, ich müsse die Religionsfreiheit mindestens für eine implizite Häresie halten, so ist dies allerdings genau die Meinung von *Pius VII.*: „Das ist implizit die unheilvolle und auf immer beklagenswerte Häresie, die der hl. Augustinus mit folgenden Worten erwähnt: ‚Sie behauptet, daß alle Häretiker auf dem guten Wege sind und die Wahrheit sagen, eine so monströse Absurdität, daß ich nicht glauben kann, daß eine Sekte sie wirklich bekennt.‘“ Ich würde mich dem in Bezug auf das II. Vatikanum in dem Sinn anschließen, daß wenigstens viele der Befürworter der Religionsfreiheit wirklich von einer häretischen Geisteshaltung beseelt waren, wie ihr späteres Verhalten deutlich zeigte. Man denke hier z. B. an *Yves Congar*, *Karl Rahner* oder *Hans Küng*.

Erstaunlicherweise erklärt Prof. *Rhonheimer*, er würde meine Aussage, „*Dignitatis humanæ*“ sei kein Verstoß gegen eine Glaubenslehre, sondern gegen eine theologische *sententia certa*, gerne gelten lassen, äußert aber wieder Zweifel an meiner Ehrlichkeit. Immerhin bleibt nach Abzug aller Verdächtigung nur noch der Vorwurf bestehen, meine Position (und damit diejenige der Piusbruderschaft) sei „anachronistisch und bedauernswert“. Das aber ist ein merkwürdiges Argument aus der Feder eines katholischen Professors. Schließlich betrachtet die Mehrheit der heute lebenden Intellektuellen die katholische Lehre beispielsweise

von der Jungfrauengeburt, der Unauflöslichkeit der Ehe und dem Verbot der Empfängnisverhütung (wie auch *Rhonheimer* sie vertritt) als anachronistisch und bedauerenswert. Nichtsdestotrotz sind diese Lehren wahr.

Anmerkungen

- 1) Martin Rhonheimer: Religionsfreiheit – Bruch mit der Tradition?, in: Die neue Ordnung, 65. Jahrgang, Heft 4, Aug. 2011.
- 2) Hierzu ausführlich: Heinz-Lothar Barth, Religionsfreiheit oder Toleranz? Gedanken zum Verhältnis von Staat und Kirche, in: Civitas. Zeitschrift für das christliche Gemeinwesen, Heft 3, Aug. 2008, S. 13 ff.
- 3) Eric Vatré; A la droite du père, S. 118. Hervorhebung von mir.
- 4) Breve an den katholischen Zirkel in Mailand, 1873.
- 5) Münchner Theologische Zeitschrift 44/1993, S. 270. Zitiert nach: Heinz-Lothar Barth: Keine Einheit ohne Wahrheit, Teil I, 2. Aufl., Stuttgart 1999, S. 133.
- 6) Vgl. beispielsweise den Vortrag in Sierre am 27. November 1988, in: Erzbischof Marcel Lefebvre, Missionar und Zeuge in der nachkonziliaren Christenheit, Stuttgart 1994, S. 476

P. Matthias Gaudron, Priester und Mitglied der Priesterbruderschaft St. Pius X., ist Dozent für Dogmatik und Exegese im Priesterseminar Herz Jesu zu Zaitzkofen.